

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Nikolaus Kramer und Paul-Joachim Timm, Fraktion der AfD

Virtuelle Agenten in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Zum Begriff des „Virtuellen Agenten“ (oder Virtual Agent) gibt es derzeit keine allgemeingültige Definition. Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage wird von einem Begriffsverständnis ausgegangen, wie es sich aus dem in der Vorbemerkung erwähnten Zeitungsartikel ergibt.

Die Süddeutsche Zeitung berichtet am 19. September 2022, dass der Verfassungsschutz virtuelle Agenten ins Internet schicke, um dort rassistische Sprüche zu posten und zu hetzen. Laut Medienbericht sind diese „virtuellen Agenten“ sowohl beim Bundesamt als auch bei den einzelnen Landesämtern des Verfassungsschutzes beschäftigt und aktiv. Viele Opfer wären erstaunt, heißt es weiter, wenn sie wüssten, was im staatlichen Auftrag verfasst wird, auch „szenetypische Propagandadelikte“ seien den virtuellen Agenten erlaubt. ([SZ.de – Allein unter falschen Freunden](#))

1. Auf welchen Wegen und mit welchen Mitteln ermitteln die Landesbehörden Mecklenburg-Vorpommerns im Internet zur sogenannten Hasskriminalität und Propaganda in den sozialen Medien?

Die Landesbehörden Mecklenburg-Vorpommerns führen keine eigenständige proaktive Suche nach strafbaren Inhalten im Internet durch. Der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern ist keine Ermittlungsbehörde.

Derzeit werden dem Bundeskriminalamt (BKA) durch Non-Governmental Organisations (NGO) Sachverhalte gemeldet, die dort – teilweise im Zusammenwirken mit der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen – einer strafrechtlichen Bewertung unterzogen werden.

Im BKA werden bei Vorliegen von strafrechtlich relevanten Sachverhalten Maßnahmen zur Beweissicherung ergriffen. Es erfolgt zudem eine Prüfung auf Redundanzen bezüglich der bisher auf diesem Wege eingegangenen Sachverhalte. Anschließend werden durch das BKA Maßnahmen zur Feststellung der örtlichen Zuständigkeit für die weitere polizeiliche Bearbeitung ergriffen. Dies erfolgt vorrangig durch die Identifizierung der Tatverdächtigen. Strafbare Sachverhalte mit Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern werden an das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (LKA M-V) weitergeleitet.

Im LKA M-V erfolgt unter anderem die Erfassung im Vorgangsbearbeitungssystem, der Abgleich von Landeserkennnissen, die Prüfung von Redundanzen im Land und die anschließende Weitergabe an die örtlich zuständige Kriminalpolizeiinspektion. Dort erfolgt die weitere Bearbeitung auf der Grundlage der Strafprozessordnung unter Sachleitung der zuständigen Staatsanwaltschaft.

2. Werden von den Landesbehörden Mecklenburg-Vorpommerns auch virtuelle Agenten im Internet eingesetzt?
 - a) Wenn ja, wie viele Mitarbeiter des Landes Mecklenburg-Vorpommerns sind als sogenannte virtuelle Agenten im Sinne der Berichterstattung durch die Süddeutsche Zeitung oder vergleichbar operativ tätig (bitte aufgeschlüsselt angeben für die Landespolizei und den Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern)?
 - b) Wenn ja, in welchen Phänomenbereichen sind sie eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt angeben für die Landespolizei und den Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern)?
 - c) Wie viel Geld hat die Landesregierung in den Ausbau und den Einsatz von „virtuellen Agenten“ seit 2018 investiert?

Nein.

Die Fragen a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Entfällt.

3. Gibt es Personen, die nicht abhängig beschäftigt sind durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, die eine derartige Tätigkeit ausüben?
Wenn ja, wie viele (bitte aufgeschlüsselt für die Landespolizei und den Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern angeben)?

Nein.

4. Wird das Personal der virtuellen Agenten besonders geschult?
Wenn ja, wie?

Entfällt.

5. In welcher Rechtsvorschrift hat das Land Mecklenburg-Vorpommern den Einsatz sogenannter virtueller Agenten geregelt?

Der Gesetzgeber hat für den Einsatz „Virtueller Agenten“ in der Landespolizei keine spezifische Rechtsgrundlage geschaffen. § 10a in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 12 des Landesverfassungsschutzgesetzes berechtigt die Verfassungsschutzbehörde, verdeckte Mitarbeitende zur verdeckten Informationsbeschaffung als nachrichtendienstliches Mittel das verdeckte Beobachten und das sonstige Aufklären des Internets einzusetzen, ohne dass der Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) berührt ist.

6. Dürfen die Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz in ihrer Tätigkeit als „virtuelle Agenten“ Straftaten begehen beziehungsweise zu Straftaten aufrufen?

Entfällt.

7. Interagieren Fake-Accounts des Landesamtes für Verfassungsschutz in den sozialen Medien auch auf Auftritten von Parteien und Fraktionen?

Nein.

8. Wie viele Personen haben in den letzten fünf Jahren aufgrund von menschenfeindlichen, beleidigenden, rechtsextremen, diskriminierenden oder anderen Hasskommentaren in sozialen Netzwerken, Kommentarforen auf Websites, Messenger-Diensten und so weiter auf welchen Wegen Strafanzeige auf welcher Rechtsgrundlage bei den zuständigen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern gestellt (bitte für die einzelnen Jahre nach Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?
- Wie viele Fälle führten zu einer Verurteilung?
 - Wie viele der Verfahren wurden eingestellt?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Straftaten werden gemäß § 158 der Strafprozessordnung zur Anzeige gebracht.

Im Weiteren erfolgt die Antwort auf der Grundlage des bundesweit abgestimmten Definitionssystems der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) und der darin festgeschriebenen Tatmittel. Im Zusammenhang mit der Auswertung der Internetkriminalität im Bereich der PMK findet eine statistische Erfassung von sogenannten Hasspostings statt. Dazu zählt jeder Beitrag im Internet, der mehreren Nutzenden gleichzeitig zugänglich gemacht wird. In Mecklenburg-Vorpommern wurden folgende Fälle des Hasspostings registriert:

Jahr	Fälle
2021	46
2020	57
2019	49
2018	69
2017	87

Auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) werden neben den tatverdächtigen Personen lediglich Opfer (keine geschädigten Personen, Anzeigenerstatterinnen und Anzeigenerstatter, hinweisgebenden Personen, Zeuginnen und Zeugen) erfasst. Opfer im Sinne des KPMD-PMK sind alle Personen, die körperlich geschädigt wurden oder werden sollten. Dies trifft bei Straftaten im Internet nicht zu. Die Art der Anzeigenerstattung wird im KPMD-PMK nicht erhoben.

Die Beantwortung der Frage mittels händischer Erhebung würde insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Eine Aufschlüsselung nach Anzahl, Alter und Geschlecht der anzeigenden Personen ist auch anhand der im Bereich der Justiz geführten Statistiken nicht möglich. Eine händische Auswertung der betreffenden Akten wäre insgesamt mit einem Aufwand verbunden, der ebenfalls nicht mit der oben genannten Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen zu vereinbaren wäre.

Zur Anzahl der Verfahren und Verurteilungen beziehungsweise Einstellungen wird auf die in den Anlagen beigefügten Rex-Statistiken M-V für die Jahre 2017 bis 2021 und auf die im Jahr 2018 eingeführte Statistik zu den Straftaten der Hasskriminalität in den Jahren 2018 bis 2021 verwiesen.

9. Wurden auch Äußerungen oder Kommentare von virtuellen Agenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Anzeige gebracht?

Entfällt.

Rex-Statistik M-V für das Jahr 2017

Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB									
	§ 86	§ 86a	§§ 125, 125a	§§ 130, 131	§§ 211, 212	§§ 223 ff., 340	§§ 306 ff.	Sonstige Delikte	insgesamt (sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	3	543	2	132	0	16	3	212	911
darunter:									
a) wegen antisemitischer Bestrebungen									
(B)	0	7	0	16	0	0	0	2	25
b) wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)									
(C)	0	57	0	64	0	4	2	34	161
c) wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)									
(D)	0	81		83				16	180

Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren

	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
		Einstellung (durch StA oder Gericht)			Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	andere Erledigung (Gericht)	
		nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG		Freispruch	sonstige Entscheidung/ Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	349	315	153	52	118	3	116
darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)							
(C)	18	33	21	5	19	0	28
darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)							
(D)	14	50	30	7	37	0	40

Rex-Statistik M-V für das Jahr 2018

Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB									
	§ 86	§ 86a	§§ 125, 125a	§§ 130, 131	§§ 211, 212	§§ 223 - 231, 340	§§ 306 - 306f	Sonstige Delikte	insgesamt (sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	2	542	7	118	0	31	1	374	1 075
darunter: a) wegen antisemitischer Bestrebungen									
(B)	0	3	0	16	0	0	0	1	20
b) wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)									
(C)	0	12	0	25	0	10	1	5	53
c) wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)									
(D)	0	83		59				8	150

Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren

	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
		Einstellung (durch StA oder Gericht)			Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	andere Erledigung (Gericht)	
		nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG		Freispruch	sonstige Entscheidung/ Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	408	307	84	52	163	5	164
darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)							
(C)	15	29	7	2	28	1	1
darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)							
(D)	14	86	17	7	43	1	9

Rex-Statistik M-V für das Jahr 2019

Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB									
	§ 86	§ 86a	§§ 125, 125a	§§ 130, 131	§§ 211, 212	§§ 223 - 231, 340	§§ 306 - 306f	Sonstige Delikte	insgesamt (sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	0	561	5	90	0	22	4	365	1 047
darunter:	a) wegen antisemitischer Bestrebungen								
(B)	0	4	0	6	0	1	0	1	12
	b) wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)								
(C)	0	16	0	21	0	6	0	23	66
	c) wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)								
(D)	0	64		24				9	97

Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren

	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
		Einstellung (durch StA oder Gericht)			Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	andere Erledigung (Gericht)	
		nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG		Freispruch	sonstige Entscheidung/Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	452	351	68	31	119	8	110
	darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)						
(C)	16	10	6	1	17	0	2
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)						
(D)	20	44	11	3	18	0	13

Rex-Statistik M-V für das Jahr 2020

Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB									
	§ 86	§ 86a	§§ 125, 125a	§§ 130, 131	§§ 211, 212	§§ 223 - 231, 340	§§ 306 - 306f	Sonstige Delikte	insgesamt (sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	1	575	5	133	0	22	1	49	786
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)									
a) wegen antisemitischer Bestrebungen									
(B)	0	11	0	35	0	0	0	7	53
b) wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)									
(C)	0	37	0	48	0	7	0	16	108
c) wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)									
(D)	0	55		63				7	125

Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren

	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
		Einstellung (durch StA oder Gericht)			Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	andere Erledigung (Gericht)	
		nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG		Freispruch	sonstige Entscheidung/Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	322	281	95	43	119	5	21
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)							
wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)							
(C)	25	41	13	9	26	1	0
wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)							
(D)	24	50	12	9	18	0	0

Rex-Statistik M-V für das Jahr 2021

Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB									
	§ 86	§ 86a	§§ 125, 125a	§§ 130, 131	§§ 211, 212	§§ 223 - 231, 340	§§ 306 - 306f	Sonstige Delikte	insgesamt (sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	5	582	1	134	0	10	0	71	803
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)									
a) wegen antisemitischer Bestrebungen									
(B)	1	10	0	19	0	0	0	4	34
b) wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)									
(C)	1	34	0	35	0	7	0	14	91
c) wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)									
(D)	2	102		39				2	145

Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren

	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
		Einstellung (durch StA oder Gericht)			Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	andere Erledigung (Gericht)	
		nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG		Freispruch	sonstige Entscheidung/ Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	313	447	126	35	96	3	48
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)							
wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)							
(C)	19	62	24	2	14	3	6
wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)							
(D)	17	61	24	10	20	0	3

Straftaten, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind – Erhebungszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

		Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB								insgesamt (sämtliche Ermittlungsverfahren)
		§ 86a	§§ 130, 131	§§ 185 - 187	§§ 211, 212	§§ 223 - 231	§ 340	§§ 306 - 306f	Sonstige Delikte	
(A)	insgesamt	44	46	15	1	16	0	1	29	152
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)										
(B)	antisemitisch	4	16	1	0	1	0	0	1	23
(C)	behindertenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(D)	christenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(E)	fremdenfeindlich	14	22	8	1	11	0	0	12	68
(F)	islamfeindlich	2	11	0	1	2	0	0	6	22
(G)	sexuelle Orientierung/Identität	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(J)	mittels Internet	13	22	2					8	45

	eingeleitete Ermittlungsverfahren nach Registerzeichen		
	UJs (Beschuldigte unbekannt)	Js (Beschuldigte bekannt)	insgesamt
(A)	40	112	152
darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)			
(J)	7	38	45

	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Beschuldigte insgesamt
Anzahl der ermittelten Beschuldigten					
(A)	4	11	9	129	153
darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)					
(J)	0	7	5	116	128
Erlassene Haftbefehl gegen					
(A)	0	0	0	1	1
darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)					
(J)	0	0	0	0	0

Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren		Abschließende Entscheidung der StA bzgl. des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
			Einstellung (durch StA oder Gericht) - keine vorläufigen			Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	andere Erledigung (Gericht)	
			nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG		Frei-spruch	sonstige Entscheidung/ Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	insgesamt	41	19	44	3	14	0	1
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)								
(B)	antisemitisch	6	2	2	1	5	0	0
(C)	behindertenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0
(D)	christenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0
(E)	fremdenfeindlich	14	12	32	0	9	0	0
(F)	islamfeindlich	7	0	4	1	3	0	0
(G)	sex. Orientierung/Identität	0	0	0	0	0	0	0
(J)	mittels Internet	12	9	11	2	6	0	1

Verurteilungen nach der schwersten verhängten Sanktion		zu Erziehungsmaßnahmen/ Zuchtmitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
				bis 6 Monate		mehr als 6 Monate		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	insgesamt
					darunter Bewährung		darunter Bewährung		darunter Bewährung		
(A)	insgesamt	2	9	1	1	0	0	2	1	0	3
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)											
(B)	antisemitisch	2	2	0	0	0	0	1	1	0	1
(C)	behindertenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(D)	christenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(E)	fremdenfeindlich	2	4	1	1	0	0	2	1	0	3
(F)	islamfeindlich	2	0	0	0	0	0	1	1	0	1
(G)	sex. Orientierung/Identität	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(J)	mittels Internet	2	4	0	0	0	0	0	0	0	0

Straftaten, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind – Erhebungszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019

		Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB								insgesamt (sämtliche Ermittlungsverfahren)
		§ 86a	§§ 130, 131	§§ 185 - 187	§§ 211, 212	§§ 223 - 231	§ 340	§§ 306 - 306f	Sonstige Delikte	
(A)	insgesamt	21	56	21	0	13	0	0	28	139
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)										
(B)	antisemitisch	3	21	0	0	0	0	0	1	25
(C)	behindertenfeindlich	0	1	0	0	0	0	0	0	1
(D)	christenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(E)	fremdenfeindlich	8	23	13	0	9	0	0	9	62
(F)	islamfeindlich	1	11	0	0	2	0	0	6	20
(G)	sexuelle Orientierung/Identität	0	1	1	0	0	0	0	2	4
(J)	mittels Internet	9	24	5					4	42

eingeleitete Ermittlungsverfahren nach Registerzeichen			
	UJs (Beschuldigte unbekannt)	Js (Beschuldigte bekannt)	insgesamt
(A)	34	105	139
darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)			
(J)	9	33	42

	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Beschuldigte insgesamt
Anzahl der ermittelten Beschuldigten					
(A)	1	9	6	106	122
darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)					
(J)	0	2	1	31	34
Erlassene Haftbefehl gegen					
(A)	0	0	0	0	0
darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)					
(J)	0	0	0	0	0

Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren		Abschließende Entscheidung der StA bzgl. des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
			Einstellung (durch StA oder Gericht) - keine vorläufigen			Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	andere Erledigung (Gericht)	
			nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG		Frei-spruch	sonstige Entscheidung/ Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	insgesamt	42	111	25	6	33	2	0
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)								
(B)	antisemitisch	7	4	2	0	6	1	0
(C)	behindertenfeindlich	0	1	0	0	0	0	0
(D)	christenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0
(E)	fremdenfeindlich	15	85	13	2	24	1	0
(F)	islamfeindlich	13	9	4	1	3	0	0
(G)	sex. Orientierung/Identität	1	0	0	0	1	0	0
(J)	mittels Internet	9	16	8	2	6	1	0

Verurteilungen nach der schwersten verhängten Sanktion		zu Erziehungs- maßregeln/ Zuchtmitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
				bis 6 Monate		mehr als 6 Monate		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	ins- gesamt
				darunter Bewährung		darunter Bewährung		darunter Bewährung			
(A)	insgesamt	0	26	3	3	3	2	1	1	0	7
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)											
(B)	antisemitisch	0	4	0	0	1	1	1	1	0	2
(C)	behindertenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(D)	christenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(E)	fremdenfeindlich	0	17	3	3	3	2	1	1	0	7
(F)	islamfeindlich	0	1	0	0	1	1	1	1	0	2
(G)	sex. Orientierung/Identität	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
(J)	mittels Internet	0	4	0	0	1	1	1	1	0	2

Straftaten, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind – Erhebungszeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2020

		Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB								insgesamt (sämtliche Ermittlungsverfahren)
		§ 86a	§§ 130, 131	§§ 185 - 187	§§ 211, 212	§§ 223 - 231	§ 340	§§ 306 - 306f	Sonstige Delikte	
(A)	insgesamt	19	48	30	0	2	0	1	16	116
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)										
(B)	antisemitisch	6	10	3	0	0	0	0	5	24
(C)	behindertenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(D)	christenfeindlich	0	1	0	0	0	0	0	0	1
(E)	fremdenfeindlich	7	32	19	0	0	0	0	4	62
(F)	islamfeindlich	4	4	1	0	0	0	0	2	11
(G)	sexuelle Orientierung/Identität	0	1	0	0	0	0	0	1	2
(J)	mittels Internet	7	22	5					2	36

	eingeleitete Ermittlungsverfahren nach Registerzeichen		
	UJs (Beschuldigte unbekannt)	Js (Beschuldigte bekannt)	insgesamt
(A)	31	85	116
darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)			
(J)	7	29	36

	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Beschuldigte insgesamt
Anzahl der ermittelten Beschuldigten					
(A)	1	9	3	89	102
darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)					
(J)	1	4	0	28	33
Erlassene Haftbefehl gegen					
(A)	0	0	0	0	0
darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)					
(J)	0	0	0	0	0

Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren		Abschließende Entscheidung der StA bzgl. des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
			Einstellung (durch StA oder Gericht) - keine vorläufigen			Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	andere Erledigung (Gericht)	
			nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG		Frei-spruch	sonstige Entscheidung/ Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	insgesamt	42	69	20	7	43	3	0
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)								
(B)	antisemitisch	8	6	4	1	1	0	0
(C)	behindertenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0
(D)	christenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0
(E)	fremdenfeindlich	16	49	14	5	35	3	0
(F)	islamfeindlich	9	7	1	1	1	0	0
(G)	sex. Orientierung/Identität	0	1	0	0	1	0	0
(J)	mittels Internet	9	20	5	3	10	0	0

Verurteilungen nach der schwersten verhängten Sanktion		zu Erziehungs- maßregeln/ Zuchtmitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
				bis 6 Monate		mehr als 6 Monate		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	ins- gesamt
				darunter Bewährung		darunter Bewährung		darunter Bewährung			
(A)	insgesamt	0	37	2	2	2	2	0	0	2	6
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)											
(B)	antisemitisch	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
(C)	behindertenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(D)	christenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(E)	fremdenfeindlich	0	30	1	1	2	2	0	0	2	5
(F)	islamfeindlich	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
(G)	sex. Orientierung/Identität	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1
(J)	mittels Internet	0	9	1	1	0	0	0	0	0	1

Straftaten, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind - Erhebungszeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

		Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB								insgesamt (sämtliche Ermittlungsverfahren)
		§ 86a	§§ 130, 131	§§ 185 - 187	§§ 211, 212	§§ 223 - 231	§ 340	§§ 306 - 306f	Sonstige Delikte	
(A)	insgesamt	31	56	25	0	9	0	0	43	164
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)										
(B)	antisemitisch	3	15	0	0	0	0	0	4	22
(C)	behindertenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0	1	1
(D)	christenfeindlich	1	0	0	0	0	0	0	0	1
(E)	fremdenfeindlich	7	22	9	0	6	0	0	7	51
(F)	islamfeindlich	0	4	3	0	1	0	0	5	13
(G)	sexuelle Orientierung/Identität	0	0	1	0	0	0	0	2	3
(J)	mittels Internet	24	24	6					12	66

	eingeleitete Ermittlungsverfahren nach Registerzeichen		
	UJs (Beschuldigte unbekannt)	Js (Beschuldigte bekannt)	insgesamt
(A)	34	130	164
darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)			
(J)	4	62	66

	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Beschuldigte insgesamt
Anzahl der ermittelten Beschuldigten					
(A)	4	27	11	105	147
darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)					
(J)	3	14	3	50	70
Erlassene Haftbefehl gegen					
(A)	0	0	0	0	0
darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)					
(J)	0	0	0	0	0

Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren		Abschließende Entscheidung der StA bzgl. des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
			Einstellung (durch StA oder Gericht) - keine vorläufigen			Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	andere Erledigung (Gericht)	
			nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG		Frei-spruch	sonstige Entscheidung/ Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	insgesamt	44	70	32	13	25	2	6
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)								
(B)	antisemitisch	8	13	4	0	3	0	0
(C)	behindertenfeindlich	1	0	0	0	0	0	0
(D)	christenfeindlich	1	1	0	0	0	0	0
(E)	fremdenfeindlich	11	30	14	5	13	1	2
(F)	islamfeindlich	8	4	0	0	1	0	0
(G)	sex. Orientierung/Identität	1	0	1	1	1	0	0
(J)	mittels Internet	7	33	17	7	10	1	4

Verurteilungen nach der schwersten verhängten Sanktion		zu Erziehungs- maßregeln/ Zuchtmitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
				bis 6 Monate		mehr als 6 Monate		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	ins- gesamt
				darunter Bewährung		darunter Bewährung		darunter Bewährung			
(A)	insgesamt	0	23	0	0	2	2	0	0	0	2
darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)											
(B)	antisemitisch	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0
(C)	behindertenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(D)	christenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(E)	fremdenfeindlich	0	11	0	0	2	2	0	0	0	2
(F)	islamfeindlich	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
(G)	sex. Orientierung/Identität	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
(J)	mittels Internet	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0